



Geschäfts- und Verwaltungsreglement

Stand 02. März 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Bewilligung der Wettkämpfe/Schiessplatzvergabe
- 1.4 Genehmigung Schiesspläne und Schiessprogramme
- 1.5 Schiesszeiten
- 1.6 Teilnahmebedingungen
- 1.7 Anmeldungen
- 1.8 Schiessleitung
- 1.9 Materialbeschaffung/Doppelgelder/Abrechnung
- 1.10 Scheibenummerierung, Auswertung und Resultatübermittlung bei Heimprogrammen
- 1.11 Veröffentlichung der Resultate
- 1.12 Einsprachen
- 1.13. Rangordnung / Punktgleichheit
- 1.14 Absenden
- 1.15 Schussabgabe, Schusswertung, Defekte, Störungen und Schusslehre
- 1.16 Entschädigungen

2. Verbandsschiessen

- 2.1 Schiessplangenehmigung
- 2.2 Schiessplätze
- 2.3 Schiessplan
- 2.4 Entschädigungen
- 2.5 Einzahlung der Einnahmen
- 2.6 Besondere Bestimmungen

3. Verbandsmeisterschaft 30m

- 3.1 Austragungsmodus
- 3.2 Verbandsmatch
- 3.2.3 Auszeichnungen
- 3.3 Allgemeine Bestimmungen für Zwischenfinal und Final
- 3.4 Zwischenfinal
- 3.5 Final

4. Verbandsgruppenmeisterschaft

- 4.1 Durchführung
- 4.2 Teilnahmebedingungen
- 4.3 Austragungsmodus
- 4.4 Anmeldung
- 4.5 Termine
- 4.6 Heimrunden
- 4.7 Final
- 4.8 Allgemeine Bestimmungen



5. Verbandscup

- 5.1 *Austragungsmodus*
- 5.2 *Schiessprogramm Heimrunden*
- 5.3 *Final*

6. Verbandsmeisterschaft 10m

- 6.1 *Austragungsmodus*
- 6.2 *Teilnahmeberechtigung*
- 6.3 *Verbandsmeisterschaft*
- 6.4 *Final*
- 6.5 *Gutpunkte*

7. Bildung der Verbändewettkampf-Gruppe

- 7.1 *Austragungsmodus. Durchführung*
- 7.2 *Teilnahmebedingungen*
- 7.3 *Qualifikation*
- 7.4 *Auszeichnungen, Auszahlungen*
- 7.5 *Doppelgelder*

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 *Disziplinarisches*
- 8.2 *Inkraftsetzung*
- 8.3 *Änderungen*



1. Bedeutung und Zweck

Dieses Wettkampfreglement regelt die Organisation und Durchführung sowie der verbandsinternen Wettkämpfe des ZSAV.

2. Verbandsvorstand

2.1 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

Die Geschäfte des Verbandes werden von einem Vorstand mit maximal 13 Mitgliedern erledigt.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts liegt in der Kompetenz des Verbandsvorstandes

2.2 Verhalten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, unter sich Kollegialität und Loyalität zu wahren sowie sich an den Sitzungen und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Die Vorstandsmitglieder haben sich stets für das Wohl des Verbandes und des Armbrustschessportes einzusetzen.

Die Sitzungsverhandlungen sind vertraulich zu behandeln.

2.3 Aufgaben und Ressorts

Die Mitglieder betreuen folgende Ressorts:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| - Präsidium | gemäss Art. 2.4.1 |
| - Finanzwesen | gemäss Art. 2.4.2 |
| - Sekretariat | gemäss Art. 2.4.3 |
| - Pressewesen / PR | gemäss Art. 2.4.3 |
| - Materialverwaltung | gemäss Art. 2.4.4 |
| - Mitgliederkontrolle | gemäss Art. 2.4.5 |
| - Gutpunkteverwaltung | gemäss Art. 2.4.6 |
| - Schützenmeister | gemäss Art. 3.1 |
| - Verbandswettkämpfe Elite | gemäss Art. 3.2 |
| - Nachwuchswesen | gemäss Art. 3.3 |

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Ressorts betreuen.

2.4 Aufgabenbeschreibung

Gemäss Entschädigungsreglement; zusätzlich fallen der gastgebenden Sektion die Einnahmen aus dem Übungskehr zu. Die Scheibenbilder werden von der gastgebenden Sektion zur Verfügung gestellt. Ferner hat die gastgebende Sektion die Standchefs zu stellen.

2.4.1. Präsidium

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er ist verpflichtet, die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu überwachen. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Kann er ein Geschäft nicht neutral behandeln, so hat er in Ausstand zu treten. Sein Jahresbericht ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zu veröffentlichen.

In dringenden Fällen kann er Pendenzen erledigen, die in die Kompetenz des geschäftsleitenden Ausschusses bzw. des Verbandsvorstandes gehören. Er hat den geschäftsleitenden Ausschuss bzw. den Verbandsvorstand an der nächsten Sitzung darüber zu informieren. Zusammen mit dem Sekretär führt er in administrativen und mit dem Kassier in finanziellen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten ein.

2.4.2. Finanzwesen

Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen des Verbandes. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder dem Verband gegenüber haftbar. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er die Bilanzen und die Erfolgsrechnungen sowie ein Budget für das neue Verbandsjahr. Die Verbandsrechnung sowie die Rechnung des Gutpunktefonds sind vor der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen. Die Buchhaltung ist stets nachzuführen und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungs-Kommission jederzeit Einblick zu gewähren.

2.3.3. Sekretariat

Der Sekretär ist verantwortlich für die allgemeine Verbandsadministration. Er erstellt auch die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle (DV, SK, VVS, eventuelle Kommissionen). Er führt Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten und in schiesstechnischen Angelegenheiten mit dem Schützenmeister.

2.4.3 Pressewesen

Der Pressechef beliefert die Massenmedien mit Informationen aus dem Verband. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die das Pressewesen und die Propaganda betreffen.

2.4.4. Materialverwaltung

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Einkauf der Scheibenbilder und den Vertrieb derselben an die Sektionen.

2.4.5. Mitgliederkontrolle

Der Leiter der Mitgliederkontrollstelle führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Mutationen.

2.3.7. Gutpunkteverwaltung

Der Leiter des Gutpunktefonds führt die Bestandeskontrolle der Gutpunkte und erstellt per Ende Kalenderjahr pro Sektion einen Bestandsauszugs.



3. Schiesswesen

3.1 Unterverbandsschützenmeister

Er führt die Oberaufsicht und die Kontrolle über das ganze Schiesswesen im ZSAV. Ihm sind die Festbewilligungen und Festabrechnungen gemäss Schiessreglement EASV unterstellt. Auf die Schiesskonferenz hin erstellt er einen Schiessbericht. Er präsidiert die technische Kommission und leitet auch allfällige Kurse schiess technischer Art.

3.2 Verbandswettkämpfe Elite

Jeder Ressortleiter ist verantwortlich für die termingerechte und einwandfreie Organisation und Durchführung des ihm zugeteilten Verbandswettkampfes. Er leitet den Verbandswettkampf nach den Ausführungsbestimmungen des ZSAV Wettkampfreglementes. Auf die Schiesskonferenz hin erstellt er einen Wettkampfbbericht.

3.3 Nachwuchswesen

Der Nachwuchsobmann leitet die Nachwuchsausbildung im ZSAV. Auf seine Anweisung hin führen die Sektionen ihre Nachwuchskurse durch. Er organisiert die Nachwuchstreffen und -wettkämpfe. Er präsidiert die Nachwuchsleiterkonferenz. Zuhanden der Schiesskonferenz erstellt er einen Rechenschaftsbericht über das Nachwuchswesen im ZSAV

4. Rücktrittgesuche

Rücktrittsgesuche von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind bis 31. Dezember schriftlich dem Verbandspräsidenten zuzustellen. Der Präsident seinerseits richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.

5. Kontinuität im Verbandsvorstand und Amtsübergabe

5.1 Kontinuität

Um eine kontinuierliche Fortsetzung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, müssen Amtsübergaben innert kürzester Frist erfolgen.

5.2 Amtsübergabe

5.2.1 Präsidium, Finanzwesen, Sekretariat

Amtsübergaben des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs bedingen eine Überwachung durch die Rechnungsprüfungs-Kommission.

Von jeder Übergabe muss ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werden. Diese Dokumente müssen der bisherige und der neue Amtsinhaber sowie das bei der Übergabe anwesende RPK-Mitglied unterzeichnen.

5.2.2 weitere Vorstandspositionen und Ressorts

Von der Amtsübergabe bei den weiteren Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom bisherigen sowie vom neuen Amtsinhaber zu unterzeichnen. Eine Kopie dieses Protokolls ist sowohl dem Präsidenten wie auch dem Kassier zuzustellen.

6. Sitzungsgeld und Spesen/Gratifikation

Den Vorstands- und den Kommissionsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld nach Entschädigungsreglement ausgerichtet. Das Entschädigungsreglement umschreibt ferner den Anspruch auf die Vergütung der Fahrtauslagen sowie anderer begründeter Spesen. Das Entschädigungsreglement ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungs-Kommission an die Delegiertenversammlung erhalten die Vorstandsmitglieder eine Gratifikation.

7. Geschäftsleitender Ausschuss

Die Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses lassen sich wie folgt umschreiben:

- Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Vertretung des Vorstandes in dringenden Angelegenheiten, die nachträglich durch diesen sanktioniert werden müssen
- Erledigung laufender Pendenzen



8. Technische Kommission

Die technische Kommission tritt zur Beratung und Abklärung von schiesstechnischen Angelegenheiten zusammen.

9. Nicht permanente Kommissionen, Konferenzen

Zur Beratung wichtiger Geschäfte steht dem Verbandsvorstand das Recht zu, Spezialkommissionen einzusetzen bzw. Konferenzen einzuberufen. Macht der Verbandsvorstand von diesem Recht Gebrauch, so muss ein begründeter Bedürfnisnachweis erbracht werden.

10. Verbandsgaben bei Schiessanlässen

Von jedem bewilligungspflichtigen Schiessanlass hat die durchführende Sektion dem Unterverband pro Teilnehmer eine Abgabe zu entrichten.

Davon ausgenommen sind Jugendliche bis zu dem Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr erfüllen und Sektionen, die ein Eidgenössisches Armbrustschützenfest durchführen, sofern der EASV zusätzliche Abgaben erhebt.

Der Abgabebetrag wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

11. Subventionen und Spenden

Der Verband gewährt den Sektionen:

- Armbrustsubventionen
- Jubiläumsgeschenke
- Startkapital bei Neugründungen

11.1. Armbrustsubventionen

Armbrustsubventionen werden sowohl für 30m- wie auch für 10m-Armbrüste gewährt. Eine Subvention wird einer Sektion nur alle 3 Jahre für eine 30m- oder 10m-Armbrust gewährt.

11.2. Jubiläumsgeschenke

An Vereinsjubiläen entrichtet der Verband eine Spende, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Spenden werden an Jubiläen von 25-, 50-, 75- und 100-jährigem etc. Bestehen einer Sektion entrichtet

sowie bei anderen Jubiläen (z.B. 10-, 20-, 30-, 40-jähriges etc. Bestehen), wenn der Verbandsvorstand eine Einladung zum Jubiläumsanlass erhält.

11.3. Startkapital bei Neugründungen

Bei Neugründungen entrichtet der Verband eine einmalige finanzielle Starthilfe.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle für diesen Bereich bisher gefassten Beschlüsse.

ZENTRALSCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZENVERBAND

Hansrudolf Schäfer
Präsident

Franz Hartmann
Sekretär